

# **Friedhofsordnung**

für die Friedhöfe  
des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen.  
5. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2011  
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen am 8.6.2023 folgende 5. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 13 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 14 Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 15 Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- § 16.1 Urnenpartnergrabstätten
- § 16.2 Baumwahlgrabstätten
- § 16.3 Baumreihengrabstätten
- § 16.4 Naturgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 28 Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

## **IX. Haftung und Gebühren**

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

§ 32 Übergangsvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die vom Ev.-luth. Friedhofsverband verwalteten Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Uelzen umfasst zurzeit die Flurstücke 51/6, 53/7, 53/8 und 57/152 Flur 8 Gemarkung Uelzen in Größe von insgesamt 16 ha. Eigentümerin der Flurstücke 51/6, 53/7 und 53/8 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Uelzen, Eigentümer des Flurstücks 57/152 in Größe von ca. 4,6 ha ist die Stadt Uelzen.

Der Friedhof Veerßen umfasst zurzeit die Flurstücke 30/11, 30/17 und 30/18 Flur 1 Gemarkung Veerßen in Größe von 1,67 ha. Eigentümerin des Flurstücks 30/11 Flur 1 in Größe von 0,9766 ha ist die St. Marien Kirchengemeinde Veerßen, Eigentümerin der Flurstücke 30/17 und 30/18 Flur 1 in Größe von 0,6952 ha ist die Stadt Uelzen.

Der Friedhof Oldenstadt umfasst zurzeit die Flurstücke 140/1, 273/138 und 326/138 Flur 4 Gemarkung Oldenstadt in Größe von 1,4581 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Johannis-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt.

Der Friedhof Groß Liedern umfasst zurzeit das Flurstück 222/2 Flur 1 Gemarkung Groß Liedern in Größe von 0,8994 ha. Eigentümerin des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kapellengemeinde Groß Liedern.

Der Friedhof Gerdau umfasst zurzeit die Flurstücke 124/4, 124/9 und 124/34 Flur 2 Gemarkung Gerdau in Größe von insgesamt 1,4822 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Uelzen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf dem Friedhof in Veerßen sollen nur Einwohner des Ortsteils Veerßen beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf dem Friedhof in Oldenstadt sollen nur Einwohner des Ortsteils Oldenstadt beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf dem Friedhof in Groß Liedern sollen nur Einwohner des Ortsteils Groß Liedern beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Auf dem Friedhof in Gerdau sollen nur Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gerdau hatten, beigesetzt werden, sowie diejenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofscommission des Ev.-luth. Friedhofsverbandes.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Ev.-luth. Friedhofsverband verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand eine Friedhofscommission installieren, der eine Friedhofsverwaltung untersteht. Die Zusammensetzung der Friedhofscommission ergibt sich aus § 6 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern

sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu bewerten,
- d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- f) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofskommission.

### **§ 6**

#### **Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofscommission auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist.

Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Ev.-luth. Friedhofsverband für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:

25 Jahre auf den Friedhöfen in Uelzen, Oldenstadt und Groß Liedern.

30 Jahre auf dem Friedhof in Veerßen und Gerdau

20 Jahre bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### **§ 10**

##### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofskommission schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
  - e) Urnenreihengrabstätten
  - f) Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
  - g) Urnenwahlgrabstätten
  - h) Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
  - i) Urnengemeinschaftsanlage
  - j) Urnenpartnerschaftsgrabstätten
  - k) Baumgrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In mehrstelligen Wahlgrabstätten darf in bereits belegten Grabstellen zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In Einzelwahlgrabstätten wie auch in Einzelurnenwahlgrabstätten sind zusätzliche Beisetzungen nicht möglich.
- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch die Friedhofskommission aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
  - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m,
  - c) Rasenurnenreihengräber: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Vorstand bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist**

- (1) Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist**

- (1) Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre auf dem Stadtfriedhof in Uelzen, auf dem Friedhof in Oldenstadt und dem Friedhof in Groß Liedern, 30 Jahre auf dem Friedhof in Veerßen und auf dem Friedhof in Gerdau vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre in Uelzen, Oldenstadt und Groß Liedern bzw. 30 Jahre in Veerßen und Gerdau verlängert werden, mindestens jedoch um 5 Jahre. Der Ev.-luth. Friedhofsverband ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Absätze 3-5 bleiben von der Veränderung unberührt.

## **§ 14**

### **Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist**

- (1) Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## **§ 15**

### **Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist**

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 16**

### **Urnengemeinschaftsgrabanlagen**

- (1) In Urnengemeinschaftsgrabanlagen können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten eingerichtet. Die Urnenreihengräber werden einzeln und der Reihe nach auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (6) Denkmäler sind nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine mit vertiefter Schrift zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Breite für die Liegesteine beträgt 50 cm. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

- (7) Auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage Wendlandt können Inschriften der/s Verstorbenen (Vor – und Zuname) auf den vorhandenen Denkmalsplatten durch eine Bildhauer oder Steinmetzfirma versehen werden. Die Schrift ist in gekerbter Form (Schwabacher Schrift) herzustellen und die Höhe der Schrift in maximal 3,5 cm auszuführen.
- (8) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen ist nicht zulässig.
- (9) Um – oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

### **§ 16.1**

#### **Urnenpartnergrabstätten**

- (1) In ein – oder mehrstelligen Partnergrabstätten können nur Urnenbestattungen erfolgen.
- (2) An einer Partnergrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Für Partnergrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig von der Friedhofsverwaltung übernommen. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (6) Denkmäler sind nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine mit vertiefter Schrift zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen.  
Die maximale Größe der Liegesteine für einstellige Grabstätten beträgt 40cm x 30cm und bei mehrstelligen Grabstätten 50 cm x 40cm.  
Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

### **§ 16.2**

#### **Baumwahlgrabstätten**

- (1) Bei Baumwahlgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) An einer Baumwahlgrabstätte mit 6 Stellen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 30 Jahren verliehen. Es können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf die Baumwahlgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Baumscheiben (Pflanzbeet im Kronenbereich) werden nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt. Die Herrichtung und extensive Pflege der Fläche um die Baumgrabstätten herum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form mit vertiefter Schrift anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe der Liegesteine für einstellige Grabstätten beträgt 40cm x 30cm und bei mehrstelligen Grabstätten 50 cm x 40cm.  
Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (6) Auf den Baumwahlgrabstätten darf natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um– oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

### **§ 16.3**

#### **Baumreihengrabstätten**

- (1) Bei Baumreihengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) An einer Baumreihengrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Auf den Baumreihengrabstätten findet die Regelung der Reihengrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Herrichtung und extensive Pflege der Fläche um die Baumreihengrabstätten herum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form mit vertiefter Schrift anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut

werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40cm x 30cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

- (6) Auf den Baumgrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

#### **§ 16.4**

##### **Naturgrabstätten**

- (1) In den Naturgrabstätten werden Urnen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden. Die Flächen werden naturnah angelegt.
- (2) An einer Naturgrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Auf den Naturgrabstätten findet die Regelung der **Wahlgrabstätten** entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Fläche der Naturgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Pflege wird nach Bedarf, (2-3-mal jährlich) gepflegt oder neu hergerichtet. Es ist keine individuelle Grabbepflanzung zugelassen. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form mit vertiefter Schrift anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe der Liegesteine für einstellige Grabstätten beträgt 40cm x 30cm und bei mehrstelligen Grabstätten 50 cm x 40cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden
- (6) An den Grabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck vorübergehend abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

#### **§ 17**

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 18**

##### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 19**

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

#### **§ 20**

##### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.



(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofscommission berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 21**

#### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Ev.-luth. Friedhofsverband ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 22**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 23**

#### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofscommission die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofscommission auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 24

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Fassung 2009 der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfverlauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

## **§ 25**

### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber des Ev.-luth. Friedhofsverbandes verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 26**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofscommission entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofscommission die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Der Ev.-luth. Friedhofsverband hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Der Ev.-luth. Friedhofsverband hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## **§ 27**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit vom Ev.-luth. Friedhofsverband erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

## **§ 28**

### **Aufbahrungsräume**

(1) Die Aufbahrungsräume, wenn vorhanden, dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, von einem Beauftragten der Friedhofscommission geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

## **§ 29**

### **Benutzung der Friedhofskapellen**

(1) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Bei Beerdigungen wird die Friedhofsglocke geläutet. Soweit Verstorbene einer christlichen Kirche innerhalb der Ökumene oder der römisch-katholischen Kirche nicht angehört haben, wird der Altar nicht benutzt und die Glocke nicht geläutet.

Es ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.

(5) Bei nichtkirchlichen Trauerfeiern sind besondere musikalische Wünsche mit dem Organisten vorher abzusprechen. Er kann ungeeignete Musik zurückweisen.

(6) Die Grunddekoration stellt der Ev.-luth. Friedhofsverband.

(7) Weitere Einzelheiten werden in der Kapellenordnung geregelt.

## IX. Haftung und Gebühren

### **§ 30 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## X. Schlussvorschriften

### **§ 32 Übergangsvorschriften**

(1) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31. Dezember 2012, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung. Nach Ablauf dieser Frist können diese Nutzungsrechte an solche Grabstellen nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall abweichende Regelungen erlassen.

### **§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Veröffentlichung am 01.08.2023 in Kraft.

Uelzen, 16.6.2023

**Ev.-luth. Friedhofsverband Uelzen**  
Der Vorstandsvorstand

gez. Waldmann                      gez. Dammann

L. S.

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 05.07.2023

Der Kirchenkreisvorstand des  
Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen  
- Verwaltungsausschuss -

gez. Mecking                      gez. Wagner

L. S.

Veröffentlicht am 31.7.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 14

**Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**  
(Anlage zu V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen)

**Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Beim Bepflanzen darf die Größe der für die Grabart vorgesehenen Pflanzfläche nicht überschritten werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen und Bäume über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Werden Grabhügel angelegt, sollen sie die Höhe von 20cm nicht überschreiten.
- (5) Die Grabstätten sollen mit natürlichen Pflanzen eingefaßt werden.
- (6) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und Ähnlichem sind nicht zulässig.
- (7) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sind nicht zulässig. Ebenso dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, Kunststoffe nicht verwandt werden.
- (8) Behälter mit Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder ähnliches dürfen für die Schnittblumen nicht verwandt werden. Nicht gestattet ist das Aufstellen von Pflanzkübeln und Kästen auf den Grabstätten.
- (9) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Die Friedhofscommission kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- (10) Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofscommission zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

**Ordnung für die Gestaltung von Grabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist**

**Die Grabstätten sind wie folgt zu gestalten:**

- a) Das Pflanzbeet der Grabstätten für Erdbestattungen erhalten ein Maß von 120 x 100cm.  
Das Pflanzbeet der Grabstätten für Urnenbestattungen erhalten ein Maß von 80 cm x 100 cm.
- b) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird das Pflanzbeet vom Friedhofsträger gärtnerisch angelegt und mit einer Mähkante aus Naturstein versehen. Ausserhalb der Mähkanten wird die Fläche mit Rasen eingesät.

c) **Maße für die Grabmale**

**Grabmale auf den Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:**

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	80 cm	12-15cm
(Liegesteine)	50 cm	60 cm	12-15cm

**Grabmale auf den Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:**

**Einstelliges Wahlgrab**

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	80 cm	12-15cm
(Liegesteine)	50 cm	60 cm	12-15cm

**Zweistelliges Wahlgrab**

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	140cm	160cm	12-15cm
(Liegesteine)	65cm	120cm	12-15cm

**Drei- und Mehrstelliges Wahlgrab**

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	140cm	200cm	12-15cm
(Liegesteine)	65cm	120cm	12-15cm

**Grabmale auf den Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:**

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	60 cm	15 cm
(Liegesteine)	50 cm	60 cm	12-15cm

**Grabmale auf den Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:**

**Einstelliges Wahlgrab**

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100 cm	60 cm	12-15cm

**Zweistelliges Wahlgrab**

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100cm	120cm	12-15cm
(Liegesteine)	65cm	120cm	12-15cm

### Dreistelliges Wahlgrab

	Höhe:	Breite:	Tiefe:
	100cm	120cm	12-15cm
(Liegesteine)	65cm	120cm	12-15cm

**Stelen für Rasengrabstätten (Erd – und Urnenbestattungen) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:**

Höhe:	Breite:	Tiefe:
100 cm	60 cm	40 cm

- d) Für die Dauer der Ruhezeit werden alle notwendigen Arbeiten regelmäßig nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung wie die Pflege der Grabstätte, das Bewässern in Trockenperioden, das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Grabstätten incl. Neuinstandsetzungen der Grabanlage vom Ev.-luth. Friedhofsverband übernommen.
- e) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen und das Aufstellen von Schalen auf oder neben den Grabstätten **ist nicht** zulässig.
- f) Das Aufstellen von Steckvasen oder Gestecken wird vorübergehend geduldet. Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

### Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Maße für die Grabmale sind in einer besonderen Aufstellung am Ende dieser Richtlinien angegeben.
- (4) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- (5) Bei schlichtem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- (6) Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- (7) Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus Kunststein, gegossener Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material
  - b) das Anstreichen von Grabmalen.
- (8) Nicht erwünscht sind Silber - und Goldschrift.
- (9) Die "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein - und Holzbildhauerhandwerkes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (10) Beim Herstellen eines Fundamentes für eine Steineinfassung ist eine Trennung zur Nachbargrabstätte herzustellen. Es darf keine feste Verbindung mit dem Nachbargrab entstehen.

**Für Grabsteine, die über die nachgenannten Maße hinausgehen, kann im Einzelfall rechtzeitig ein Sondergenehmigungsantrag an die Friedhofscommission gestellt werden. Die Friedhofscommission entscheidet über den Sondergenehmigungsantrag endgültig.**

### Maße für die Grabmale allgemein

<b>Grabart</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>
Kindergrab	40- 70cm	20- 40cm	12-15cm
Reihengrab	60-100cm	40- 80cm	12-15cm
Einstelliges Wahlgrab	60-100cm	40- 80cm	12-15cm
Zweistelliges Wahlgrab	80-140cm	60-160cm	12-15cm
(Liegesteine)	65cm	120cm	12-15cm
Drei- und mehrstelliges Wahlgrab	80-140cm	80-200cm	12-15cm
Urnenreihengrab	40cm	50cm	10-15cm
Einstelliges Urnenwahlgrab	50cm	60cm	10-15cm
Zweistelliges Urnenwahlgrab +	60cm	80cm	12-15cm
Doppelkissenstein Kissensteine	50cm	60cm	10-15cm

**Rasenfriedhof** (Variationen innerhalb der Kernmaße sind möglich) gilt nur auf dem Friedhof in Uelzen

**Reihengrabstelle**

Grabbeet: 120cm x 120cm

Grabstein Kernmaß 0,48qm

Höhe über alles maximal 90cm  
Breite Stein maximal 60cm  
Breite Sockel maximal 65cm  
Tiefe 12-15cm  
Findlinge maximale Tiefe 30cm  
Hinterkante bündig

**Einstelliges Wahlgrab**

Grabbeet: 140cm x 120cm

Grabstein Kernmaß 0,48qm

Höhe über alles maximal 90cm  
Breite Stein maximal 60cm  
Breite Sockel maximal 65cm  
Tiefe 12-15cm  
Findlinge maximale Tiefe 30cm  
Hinterkante bündig

**Zweistelliges Wahlgrab**

Grabbeet: 280cm x 120cm

Grabstein Kernmaß 0,96qm

Höhe über alles maximal 120cm  
Breite Stein maximal 160cm  
Breite Sockel maximal 130cm  
Tiefe 12-15cm  
Findlinge maximale Tiefe 40cm  
Hinterkante bündig

**Dreistelliges Wahlgrab**

(und mehrstelliges)

Grabbeet: 420cm x 120cm

Grabstein Kernmaß 1,8qm

Höhe über alles maximal 120cm  
Breite Stein maximal 200cm  
Breite Sockel maximal 200cm  
Tiefe 10-20cm  
Findlinge maximale Tiefe 40cm  
Hinterkante bündig

**Kissensteine**

Höhe 50cm  
Breite 60cm